|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0066 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 29 |

[*p. 29*] Kefer, Josefine, Pelznäherin, geboren am 6. Februar 1890 in Überlingen, deutsche Reichsangehörige, ledig, wohnhaft in der städtischen Bürgerstube, Fortunagasse 4, in Zürich 1, reiste im Jahre 1902 in die Schweiz ein und hält sich seit 1918 ununterbrochen in Zürich auf. Während 24 Jahren war sie als Pelznäherin bei der gleichen Firma beschäftigt, wo sie als gute und zuverlässige Arbeiterin geschätzt wurde. Im Jahre 1942 erlitt sie einen Hirnschlag, was einen merklichen Rückgang ihrer Leistungen zur Folge hatte, sodaß ihr schließlich im Frühjahr 1943 gekündigt wurde. Seither hat sich Josefine Kefer nicht mehr um eine andere Beschäftigung bemüht und, soweit sie nicht aus freiwilliger Unterstützung des früheren Arbeitgebers leben konnte, Schulden begründet. Nach einem neuen Schlaganfall mußte Josefine Kefer vorübergehend in Spitalpflege gebracht werden. Seit dem 17. September 1943 befindet sie sich in der städtischen Bürgerstube. Da sie infolge ihrer reduzierten Arbeitsfähigkeit kaum mehr Arbeit finden wird, die ihr ein genügendes Auskommen sichert, wird sie voraussichtlich dauernd hilfsbedürftig bleiben. Für die Kosten ihrer gegenwärtigen Verpflegung in der städtischen Bürgerstube mußte zu Lasten der zürcherischen Staatskasse Gutsprache geleistet werden, weil Josefine Kefer in der Schweiz keine hilfsfähigen Angehörigen hat. Die kant. Armendirektion beantragt daher die heimatliche Altersversorgung der Hilfsbedürftigen. Die Übernahmeerklärung der Heimatbehörden liegt vor. Die Voraussetzungen zur Heimschaffung der Josefine Kefer sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Kefer, Josefine, Pelznäherin, geboren am 6. Februar 1890 in Überlingen, deutsche Reichsangehörige, ledig, wohnhaft in der städtischen Bürgerstube, Fortunagasse 4, in Zürich 1, wird heimgeschafft. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Mitteilung an: a) Josefine Kefer, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, c) die Direktion des Armenwesens, d) das Fürsorgeamt Zürich, Sekretariat Kreis 8, e) das Polizeiamt Zürich, f) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]